

ADR-Merkblatt: Transport von Stihl- und Viking-Sonderkraftstoffen

VORWORT



ACHTUNG! Das folgende Merkblatt beschreibt an drei Fallbeispielen die zu beachtenden gefahrgutrechtlichen Regelungen im Straßentransport für den alleinigen Transport von Stihl-Kraftstoffen in Stihl-Originalgebinden.

Allgemeine Pflichten aus dem Gefahrgutrecht wie z. B. Schulungen, Unterweisungen oder die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten sind gesondert zu beachten.

Bitte Informieren Sie sich über weitere grundsätzliche Pflichten als Absender, Verloader und / oder Beförderer des Gefahrguts (je nach Fallbeispiel).

Diese Kurzdarstellung der Pflichten nach Gefahrgutrecht entbindet Sie nicht von der eigenen Sorgfaltspflicht sowie der Beachtung der Vorschriften entsprechend der originalen Gesetzestexte¹. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Vorschriften mit empfindlichen Ordnungsstrafen geahndet werden.

PRODUKTDATEN

UN-Nummer	UN 1203
Gefahrgut	Benzin
Klasse	3
Verpackungsgruppe	VG II
Gefahrzettelmuster	<p>Gefahr der Klasse 3 Entzündbare flüssige Stoffe</p>  <p>(Nr. 3) Symbol (Flamme): schwarz oder weiß auf rotem Grund; Ziffer «3» in der unteren Ecke</p> <p>nur über 5 Liter auch </p>
Transportbehälter	<ul style="list-style-type: none"> • Transport nur in Originalgebinden (Stihl / Viking)²: • Kunststoffkanister mit nicht abnehmbarem Deckel (3H1), Nennvolumen der Behälter: 3 L - 5 L - 20 L • Stahlfässer mit nicht abnehmbarem Deckel (1A1), Nennvolumen der Behälter: 60 L - 200 L

¹ Siehe:

1) „Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff – GGVSEB“, **jeweils in der aktuellen Version** und

2) „Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)“, **jeweils in der aktuellen Version**.

² Alle Original-Stihl-Verpackungen sind geprüft und für die Sonderkraftstoffe zugelassen. Die Prüfnachweise sind auf der Internetseite www.stihl.de/un-zulassungen-fuer-gefahruttransporte-fuer-stihl-kanister.aspx abrufbar. **Die Verwendung anderer Verpackungen ist untersagt!**

FREISTELLUNGEN / AUSNAHMEN

<p>Hinweis zu Mengen je Beförderungseinheit (siehe beschriebene Anforderungen)</p>	<p>1.1.3.6 ADR: Freistellung im Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden:</p> <p>bei Beförderungskategorie 2 (Faktor 3) nur bis <u>max. 333 L³</u> anwendbar</p> <p><i>(Hinweis: Die Angaben zu „bis 333 L“ in der folgenden Tabelle gelten für die Nutzung dieser Freistellung; alle Angaben „> 333 L“ gelten für einen Gefahrguttransport, bei dem alle Vorschriften des ADR eingehalten werden müssen)</i></p>
---	--

SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN

<p>Beförderungspapier</p>	<p>Es ist ein Beförderungspapier mitzuführen (in lesbarer Form):</p> <ul style="list-style-type: none"> • UN-Nummer • offizielle Bezeichnung • Klasse des Gutes • Verpackungsgruppe • Tunnelbeschränkungscode (in Klammern) <p><i>(Hinweis: Die oben genannten Angaben müssen in dieser Reihenfolge erscheinen. Beispiele: UN 1203 Benzin, umweltgefährdend, 3, II, (D/E) oder UN 1203 Benzin, umweltgefährdend, 3, VG II, (D/E); die folgenden können in beliebiger Reihenfolge erscheinen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl und Beschreibung der Versandstücke • Gesamtmenge jeden gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer • Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers
<p>Unfallmerkblatt („schriftl. Weisungen“)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei Transporten bis 333 L: nicht erforderlich • bei Transporten > 333 L: erforderlich <p><i>(Hinweis: Die Schriftlichen Weisungen sind nach Nr. 5.4.3.4 ADR vierseitig und hinsichtlich Form und Inhalt festgelegt. Der Beförderer ist für die Übergabe an den/die Fahrer verantwortlich, wobei diese in einer (mehreren) Sprache(n) zur Verfügung gestellt werden müssen, die von der Fahrzeugbesatzung gelesen und verstanden wird. Schriftliche Weisungen werden von unterschiedlichen Anbietern in diversen Sprachen angeboten)</i></p>
<p>Fahrzeuge</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei Versandstücken keine speziellen Fahrzeuge notwendig
<p>Fahrzeugbesatzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei Transporten bis 333 L: keine besonderen Anforderungen • bei Transporten > 333 L: der Fahrzeugführer muss im Besitz einer gültigen ADR-Bescheinigung sein

³ Zusammenpackungsverbote nach 7.5.2.1 ADR und Gesamtmengen bei gemeinsamer Beförderung mehrerer Gefahrgüter nach 1.1.3.6.4 ADR (1000 Punkte-Regel) und Bemerkung 1 unter Nr. 5.4.1.1.1 ADR beachten!

Orangefarbene Kennzeichnung der Fahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • bei Transporten bis 333 L: nicht erforderlich • bei Transporten > 333 L: Kennzeichnung der Fahrzeuge mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, senkrecht angebrachten Tafeln gem. 5.3.2.2 ADR
Fahrzeugausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> • bei Transporten bis zu 333 L: <ul style="list-style-type: none"> ○ mind. ein Feuerlöscher (Brandklassen A,B,C; mind. Fassungsvermögen: 2 kg Pulver; plombiert; Prüfdatum beachten; witterungsgeschützt und leicht erreichbar im Fahrzeug angebracht) ○ Einrichtungen zur Ladungssicherung • bei Transporten > 333 L: <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>wie oben und zusätzliche</u> Ausrüstung gemäß Punkt 8.1.4 (Feuerlöscheinrichtung) und 8.1.5 (persönliche Schutzausrüstung) ADR
Personentransport	<ul style="list-style-type: none"> • bei Transporten bis 333 L: erlaubt (Rauchverbot beachten) • bei Transporten > 333 L: nicht erlaubt
Tunnelbeschränkungscode	<p>D/E (nur bei Transporten > 333 L bzw. bei Kennzeichnung des Fahrzeugs mit orangefarbenen Tafeln gilt Verbot der Durchfahrt durch entsprechend gekennzeichnete Tunnel)</p> <p><i>(Bei Transport in loser Schüttung oder in Tanks: Verbot der Durchfahrt von Tunneln der Kategorien D und E)</i></p> <p>Bei sonstigem Transport: <i>(gilt hier, da Stückgut mit Kanistern und/oder Fässern)</i> Verbot der Durchfahrt von Tunneln der Kategorie E</p>

FALLBEISPIELE

A) Belieferung eines Kunden: Sie beliefern einen Kunden selbst

Grundsätzlich haben Sie die Pflichten des Absenders, Verladers und Beförderers nach ADR zu erfüllen.

Als **Absender** haben Sie den Fahrer auf den Kraftstoff als gefährliches Gut hinzuweisen. Sie haben dafür zu sorgen, dass nur die Originalverpackungen verwendet werden. Die Verwendung anderer Verpackungen ist seitens STIHL untersagt! Das Versandstück muss deutlich, dauerhaft und gut sichtbar und lesbar mit der UN-Nummer und Gefahrzettel versehen sein. Die von Herstellerseite angebrachten Kennzeichnungen müssen intakt sein und erhalten bleiben. Sie dürfen nicht durch andere Aufkleber verdeckt werden. Sie sind verpflichtet, dem Fahrzeugführer für jede Sendung ein Beförderungspapier mitzugeben.

Der **Verlader** muss bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist. Er hat dafür zu sorgen, dass ein Versandstück nach einer Teilentnahme des gefährlichen Guts nur verladen wird, wenn die Verpackung dicht verschlossen ist. Weiterhin muss er den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut hinweisen.

Der Verlader und Fahrzeugführer müssen die Vorschriften über die Beladung und Handhabung (Nr. 7.5 ADR) beachten:

- Eingangskontrolle (z. B. Feuerlöscher, Einrichtungen zur Ladungssicherung, Sauberkeit – keine ausgelaufenen Gefahrgüter)

- Beladeverbot bei Mängeln
- Zusammenladeverbote und Mengenbegrenzungen je Fahrzeug sind zu beachten
- Trennungsgebot zu Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln
- Vorschriften über ungereinigte leere Verpackungen sind zu beachten
- Ladungssicherung: die einzelnen Versandstücke müssen so verstaut und gesichert sein, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeugs nur geringfügig verändern können.
- Rauchverbot bei Ladearbeiten

Als **Beförderer / Fahrzeughalter** sind Sie dafür zuständig, dass das Fahrzeug nicht überladen wird, der Fahrzeugführer über die erforderliche Ausrüstung zur Ladungssicherung verfügt und die mitzuführenden Feuerlöscher alle 2 Jahre geprüft werden (innerhalb Bundesrepublik Deutschland).

Für die Beförderung selbst können die folgenden Fälle unterschieden werden:

1. Es werden maximal 333 L STIHL- und/oder VIKING-Kraftstoffe als einziges Gefahrgut befördert.
Sie müssen dem Fahrer keine schriftlichen Weisungen mitgeben und der Fahrer benötigt keinen Schulungsnachweis und darf auch Tunnel mit Beschränkungen durchfahren. Das Fahrzeug muss nicht mit orangefarbenen Warntafeln gekennzeichnet werden.
Wenn Sie keine multilaterale Vereinbarung und auch keine seitens der Landesbehörden erteilte Ausnahme nutzen und die Versandstücke nicht an Dritte zur Beförderung weitergeben, können Sie in Deutschland die Ausnahme 18 der GGVA nutzen und auf ein Beförderungspapier verzichten, sofern Sie auch keine weitere Ausnahme der GGVA nutzen.
2. Es werden mehr als 333 L STIHL- und/oder VIKING-Kraftstoffe als einziges Gefahrgut befördert.
Sie müssen einen geschulten Fahrer einsetzen (ADR-Bescheinigung), diesem ein Beförderungspapier und die Schriftlichen Weisungen mitgeben. Das Fahrzeug muss mit (geöffneten) orangefarbenen Tafeln versehen sein und auch die vorgeschriebene Feuerlöscher und persönliche Schutzausrüstung müssen mitgeführt werden. Der Fahrer darf Tunnel der Kategorie E nicht durchfahren.
3. Es werden neben STIHL- oder VIKING-Kraftstoffen auch andere Gefahrgüter befördert.
Hier kann keine vereinfachte Aussage zur Beförderung gemacht werden, da es von der Art und der Menge der Gefahrgüter abhängt, in welcher Weise eine Beförderung mit dem geringsten Aufwand durchgeführt werden kann. In diesen Fällen fragen Sie Ihren (oder einen anderen) Gefahrgutbeauftragten, die Behörde oder einen anderen kompetenten Fachmann.

B) Belieferung eines Kunden: Sie beauftragen ein Speditionsunternehmen

In diesem Fall sind Sie der Absender und der Verlader (Pflichten siehe unter Fall A).

Sie müssen das Speditionsunternehmen vor der Abholung (am besten bei der Beauftragung) schriftlich über das Gefahrgut informieren (UN-Nummer, Klasse, Verpackungsgruppe, Menge). Mit diesen Angaben kann das Speditionsunternehmen die Beförderung ggf. mit weiterem Gefahrgut von anderen Firmen planen (Auswahl Ausstattung Fahrzeug, Schriftliche Weisungen, geschulter Fahrer oder nicht).

Bei der Abholung müssen Sie dem Fahrer ein Beförderungspapier mitgeben (Ausnahme 18 ist hier nicht nutzbar). Der Fahrer ist verantwortlich für die evtl. notwendige Kennzeichnung des Fahrzeugs mit orangefarbenen Warntafeln bei Überschreitung der Freistellungsmengen für Gefahrgüter.

C) Abholung durch den Kunden: Sie beladen ein Fahrzeug des Kunden mit den Sonderkraftstoffen, der die Ware selbst transportiert

Wenn der Kunde die Kraftstoffe selbst abholt, müssen Sie in der Regel lediglich die Pflichten des Verladers übernehmen (Pflichten siehe Fall A). Rechtlich ist nicht auszuschließen, dass Sie auch als Absender gelten, weshalb Sie auch die Pflichten des Absenders umsetzen sollten. Sie sollten den Fahrer auf den Gefahrguttransport hinweisen. Es sind stets die Originalgebinde zu verwenden, auf deren korrekte Kennzeichnung Sie achten sollten. Die Abfüllung in mitgebrachte Behältnisse des Kunden ist seitens STIHL untersagt!

Privatpersonen als Abholer

Für Privatpersonen besteht nach Nr. 1.1.3.1 a) ADR eine Freistellung, wenn max. 60 L pro Behälter und max. 240 L pro Beförderungseinheit transportiert werden. Die Originalgebinde von STIHL bzw. VIKING bis 60 L sind als Transportbehälter zugelassen und geeignet.

Ein Beförderungspapier ist nicht notwendig.

Gewerbebetriebe als Abholer

Gewerbliche Kunden, welche im Rahmen **ihrer Haupttätigkeit** (wie Forstarbeiten ausführen) – also bei Mitnahme von Motorsägen und Kraftstoff in den Wald – **bis zu 333 Liter** des Kraftstoffs transportieren, können die Freistellung nach Nr. 1.1.3.1 c) ADR nutzen. Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften (z. B. Ladungssicherung, Rauchverbot) müssen dabei durch den Abholer beachtet werden. Bei dieser Ausnahme sind die sonstigen Anforderungen des ADR nicht zu erfüllen, d. h. in diesem Fall benötigt der gewerbliche Kunde kein Beförderungspapier.

Bei **reinen Versorgungsfahrten** des gewerblichen Kunden (Transport des Kraftstoffs in sein Lager oder zur Betriebsstätte) kann er die oben angegebene Freistellung nicht nutzen. Hier gelten die Fallunterscheidungen 1 bis 3 im Abschnitt A. Die dort angegebenen Pflichten für Sie müssen nun seitens des Abholers erfüllt werden.

Bei Mengen über 333 L Kraftstoff oder Fall 3 des Abschnitts A müssen Sie bei gewerblichen Kunden immer von einem Gefahrguttransport ausgehen, bei dem alle Vorschriften des ADR einzuhalten sind. Sollte der Fahrer kein Beförderungspapier mitführen, müssen Sie zu eigenen Entlastung dem Fahrer ein Beförderungspapier mitgeben, da Sie als Absender nach ADR gelten. Ist das Fahrzeug nicht mit orangefarbenen Tafeln ausgestattet, dürfen Sie dieses nicht beladen oder beladen lassen, da man Ihnen im Rahmen der allgemeinen Sicherheitspflichten eine Mitschuld bei einer nicht gekennzeichneten Gefahrgutbeförderung zuweisen könnte.

Hinweis: Sie können nicht entscheiden, ob der gewerbliche Kunde die Abholung im Rahmen seiner Haupttätigkeit oder als reine Versorgungsfahrt vornimmt. Zur Absicherung können Sie sich bestätigen lassen, dass der Kraftstoff zur direkten Verwendung im Rahmen der Haupttätigkeit befördert wird.

Diese Information entstand unter der Mitwirkung der Umweltkanzlei Dr. Rhein Beratungs- und Prüfgesellschaft mbH, Sarstedt – www.umweltkanzlei.de

Mit der Zusammenstellung dieses Merkblattes wird versucht, rechtliche Vorschriften in knapper und verständlicher Form zusammenzufassen. Aufgrund der Komplexität und der Variationsmöglichkeiten vor Ort kann dieses Merkblatt nicht vollständig sein. Im Zweifel klären Sie bitte Unklarheiten mit der Firma Stihl, der Behörde oder einem anderen kompetenten Fachmann.